

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Thema „Bauen im Überschwemmungsgebiet“ (Stand: Februar 2019)

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wasserboden/seiten/bauen-in-ueberschwemmungsgebiet/>

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

seit 22.12.2013 gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (sog. HQ<sub>100</sub>-Gebiete), nach § 65 des baden-württembergischen Wassergesetzes (WG) als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Damit unterliegen sie gem. §§ 78 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erheblichen Einschränkungen hinsichtlich ihrer Bebaubarkeit. Die Regelungen der §§ 78 ff. WHG wurden im Rahmen des „Hochwasserschutzgesetzes II“ mit Wirkung zum 05.01.2018 modifiziert.

Seit diesem Zeitpunkt gelten gem. § 78b WHG in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten ebenfalls Restriktionen. § 65 WG wurde redaktionell durch das „Gesetz zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze“ mit Wirkung zum 11.12.2018 den modifizierten Regelungen der §§ 78 ff. WHG angepasst.

Diese Regelungen werfen in der Praxis Fragen auf. Die nachfolgenden „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ sollen Bürgerinnen und Bürgern, Planern sowie Städten und Gemeinden eine Hilfestellung geben.

Die Antworten und Erläuterungen basieren auf den einschlägigen Gesetzen, der aktuellen Rechtsprechung und Kommentarliteratur, den Gesetzgebungsmaterialien sowie den Hinweisen der zuständigen Ministerien auf Bundes- und Landesebene und Veröffentlichungen zum Hochwasserrisikomanagement Baden-Württemberg. Sie bilden den aktuellen Diskussionsstand ab, erheben aber keinen Anspruch auf Rechtsverbindlichkeit. Wenn es um konkrete Fragen im Einzelfall geht, sollte der jeweils zuständige behördliche Ansprechpartner kontaktiert werden.

### Inhalt:

#### **1. Grundsätzliche Fragen**

- 1.1. Was sind die maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften?
- 1.2. Warum wird das Bauen in Überschwemmungsgebieten eingeschränkt?
- 1.3. Wo kann ich mich näher zum Thema „Hochwassergefahren“ informieren?

#### **2. Bedeutung und Inhalt der Hochwassergefahrenkarten**

- 2.1. Warum gibt es Hochwassergefahrenkarten?
- 2.2. Was beinhalten die Hochwassergefahrenkarten und wie werden diese erstellt?
- 2.3. Welche Bedeutung haben die Hochwassergefahrenkarten im Zusammenhang mit den Baueinschränkungen nach §§ 78 ff. WHG?
- 2.4. Wo kann ich die Hochwassergefahrenkarten einsehen?

#### **3. Was ist bei der Planung von Baugebieten in Überschwemmungsgebieten zu beachten?**

- 3.1. Ist die Ausweisung von neuen Baugebieten in Überschwemmungsgebieten künftig noch möglich?
- 3.2. Wann ist von einem „neuen Baugebiet“ im Sinne des § 78 Abs. 1 WHG auszugehen?
- 3.3. Erfasst das Verbot des § 78 Abs. 1 WHG auch die Aufstellung eines

## **7. Wann gelten die Verbote der §§ 78 ff WHG nicht?**

### **7.1. Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen**

Die kraft Gesetzes erfolgte Festsetzung der Überschwemmungsgebiete nach § 65 Abs. 1 WG bestimmt sich nach den tatsächlich für die jeweiligen Flächen vorhandenen statistischen Hochwasserwahrscheinlichkeiten. Wird eine Fläche durch Hochwasserschutzmaßnahmen so geschützt, dass sie nur noch von einem Hochwasser mit einer Wahrscheinlichkeit von über 100 Jahren betroffen ist, liegt kein „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“ vor, mit der Folge, dass die Verbote des § 78 Abs. 1 und Abs. 4, § 78a Abs. 1 und § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG nicht mehr greifen. Für die Hochwasserschutzmaßnahme selbst gelten diese Verbote ohnehin nicht (vgl. § 78 Abs. 4 S.2, § 78a Abs. 1 Satz 2 WHG).

### **7.2. Unter welchen Voraussetzungen können Hochwasserschutzmaßnahmen nach Ziff. 7.1 umgesetzt werden?**

Maßnahmen nach Ziff. 7.1 bieten zwar für die geschützten Flächen Hochwasserschutz, bislang für die Hochwasserrückhaltung nutzbarer Raum geht, außer im Falle von Hochwasserrückhaltebecken, jedoch verloren. Dies führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation vor allem im Bereich der Unterlieger. Aus diesem Grunde sind für Hochwasserschutzmaßnahmen regelmäßig Planfeststellungsverfahren durchzuführen (§ 68 Abs. 1, § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Sie sind u. a. nur dann zulässig, wenn weder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen noch eine erhebliche und dauerhafte, nicht anders ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 WHG).

Hochwasserschutzmaßnahmen, deren Zweck es maßgeblich ist, Überschwemmungsgebiete mit ihrer Funktion als Rückhalteflächen hochwasserfrei zu legen, um neues Bauland zu gewinnen, werden regelmäßig an § 77 WHG – dem Gebot der Erhaltung von Rückhalteflächen – scheitern.